



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 21.10.2019
Name Caroline Baumann
Durchwahl 0711/123-3881
Aktenzeichen 35-5011.2-005.01/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Kommunalverband
für Jugend und Soziales BW

Nachrichtlich

Landkreistag BW
Städtetag BW

Wirtschaftsministerium (Wohngeld)
Justizministerium (Prozesskostenhilfe)
Innenministerium
(Asylbewerberleistungsgesetz)

Regelbedarfsermittlungsgesetz

Fortschreibung der Regelsätze zum 1. Januar 2020

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Grund des § 40 SGB XII die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 (RBSFV 2020) erlassen. Der Bundesrat hat ihr am 11. Oktober 2019 zugestimmt. Die Regelbedarfsstufen werden zum 1. Januar 2020 um 1,88 Prozent erhöht (§ 1 RBSFV 2020).

1. Regelsätze ab 1. Januar 2020

Regelbedarfsstufe 1

432 Euro

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2 **389 Euro**

Für jede erwachsene Person, wenn sie

1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder
2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.

Regelbedarfsstufe 3 **345 Euro**

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt.

Regelbedarfsstufe 4 **328 Euro**

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5 **308 Euro**

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6 **250 Euro**

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

2. Barbeträge ab 1. Januar 2020 für volljährige Heimbewohner

Nach § 27b SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Der Barbetrag beträgt damit ab 1. Januar 2020 **116,64 Euro**.

3. Einkommensgrenzen nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII

Die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII wird ab 1. Januar 2020 **864 Euro** (doppelte Regelbedarfsstufe 1) und der Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 SGB XII **303 Euro** (70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, auf volle Euro gerundet) betragen.

4. Mehrbedarfe für die Aufbereitung von Warmwasser

Nach § 35 Abs. 4 SGB XII werden Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, als Bestandteil der Unterkunftskosten erbracht. Ein pauschaler Abzug für die Aufbereitung von Warmwasser ist daher nicht mehr zulässig.

Erfolgt die Warmwasseraufbereitung dezentral, z.B. durch Elektroboiler, ist ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII zu berücksichtigen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs durch Leistungen nach § 35 Abs. 4 SGB XII gedeckt wird.

Für die jeweiligen Regelbedarfsstufen ergeben sich folgende Beträge für den Mehrbedarf:

Mehrbedarf	in Prozent	in Euro
Regelbedarfsstufe 1	2,3	9,94 Euro
Regelbedarfsstufe 2	2,3	8,95 Euro
(Regelbedarfsstufe 3 entfällt, da nur bei stationärer Unterbringung)		
Regelbedarfsstufe 4	1,4	4,59 Euro
Regelbedarfsstufe 5	1,2	3,70 Euro
Regelbedarfsstufe 6	0,8	2,00 Euro

5. Haushaltsenergie in den neuen Regelsätzen (§ 27a Abs. 4 SGB XII)

Nach § 27a Absatz 4 SGB XII ist bei Abzugsbeträgen zur Vermeidung von Doppelleistungen ab 1. Januar 2017 auf diejenigen Beträge abzustellen, die sich aus der jeweils maßgeblichen Abteilung der EVS 2013 ergeben. Die Beträge dürfen nicht fortgeschrieben werden (vgl. dazu BRat-Drs. 541/16, Artikel 3 Nr. 2b), Begründung Seite 87).

Aus der Abteilung 04 der EVS 2013 ergeben sich für die jeweiligen Regelbedarfsstufen folgende Beträge für Haushaltsenergie (wie im Vorjahr):

Regelbedarfsstufe 1	33,31 Euro
Regelbedarfsstufe 2 (90 Prozent aus Regelbedarfsstufe 1) (Regelbedarfsstufe 3 entfällt, da nur bei stationärer Unterbringung)	29,98 Euro
Regelbedarfsstufe 4	17,84 Euro
Regelbedarfsstufe 5	12,87 Euro
Regelbedarfsstufe 6	7,98 Euro

6. Ernährungsanteile in den neuen Regelsätzen

Auch hier gilt, dass die Anteile für Ernährung unmittelbar aus den Abteilungen 01/02 der EVS 2013 entnommen werden müssen. Eine Fortschreibung erfolgt nicht.

Für einen Erwachsenen (**Regelbedarfsstufe 1**) betragen die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und Getränke insgesamt 137,66 Euro, davon entfallen 120,04 Euro auf Nahrungsmittel und 17,62 Euro auf Getränke (vgl. dazu BRat-Drs. 541/16, Seite 32 f.). Bei 30 Monatstagen sind für Nahrungsmittel täglich 4,00 Euro bzw. 4,59 Euro mit Getränken enthalten. Auf das Mittagessen entfallen entsprechend der Sozialversicherungsentgeltverordnung zwei Fünftel dieser Beträge. Der Anteil für das Mittagessen beträgt daher **1,60 Euro** bzw. **1,84 Euro** mit Getränken.

Für **Regelbedarfsstufe 2** beträgt der Anteil für Ernährung rechnerisch 123,89 Euro, davon entfallen 108,03 Euro auf Nahrungsmittel und 15,86 Euro für Getränke. Bei 30 Tagen sind für Nahrungsmittel täglich 3,60 Euro bzw. 4,13 Euro enthalten. Auf das Mittagessen entfallen damit **1,44 Euro** bzw. **1,65 Euro** mit Getränken.

Im Hinblick auf die Neudefinition der Regelbedarfsstufen erübrigt sich nach Auffassung des Sozialministeriums eine Berechnung der Ernährungsanteile für **Regelbedarfsstufe 3**.

Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der Träger der Sozialhilfe gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus-Peter Danner